

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Vorläufige Bemerkungen über den in der Bearbeitung begriffenen Entwurf
des Strafprocesses

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

Vorläufige Bemerkungen

über

den in der Bearbeitung begriffenen Entwurf des
Strafprocesses *).

Walter

§. 1.

Diese Bemerkungen zerfallen in zwei Abtheilungen: Darstellung der Grundzüge, und ihre Beleuchtung.

A. Darstellung.

I. Grundzüge der Gerichtsverfassung.

§. 2.

a. In der Voraussetzung, daß die Justiz von der Verwaltung durchaus getrennt werde, haben die Polizeibehörden und sämtliche Verwaltungsbehörden und öffentliche Diener die allgemeine Verpflichtung zur Anzeige der Verbrechen und Vergehen, die ihnen in ihrer Amtsverrichtung bekannt werden (§. 67 und 72).

Zu Functionen sind die Polizeibehörden verpflichtet, da wo die augenblickliche Nothwendigkeit, zu Verfolgung der Verbrechen und Vergehen einzuschreiten, eintritt (§. 59—63).

*) Diese Bemerkungen sind es, auf welche sich der Bericht der Gesetzgebungscommission Seite 1 und 2 bezieht.

b) In der Voruntersuchung functioniren folgende Personen und Behörden:

1) Der Staatsanwalt, mit der Befugniß, im öffentlichen Interesse die Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, im weitesten Umfange, wie dieses Institut nach den dem französischen Procureur zustehenden Befugnissen es mit sich bringt. Er ist das Organ, durch welches alle Anträge und Mittheilungen im öffentlichen Interesse an den Richter geschehen, und der von allen Einschreitungen des Richters in Kenntniß gesetzt werden muß, — kurz, der von der ersten Spur bis zur Spruchreise den Gang des Processes zu bewachen hat (§. 49 — 66).

2) Der Untersuchungsrichter, der aus den Mitgliedern des Bezirksgerichts auf drei Jahre vom Großherzog ernannt wird, mit den Befugnissen, wie sie dem deutschen Untersuchungsrichter von jeher zugestanden haben, nur mit dem Unterschiede, daß er in steter Gemeinschaft mit dem Staatsanwalt sich erhalten muß, daß alle Verfügungen und Ausfertigungen des Untersuchungsrichters durch die Hand des Staatsanwaltes gehen (§. 54, §. 74 — 93).

3) Der Amtsrichter (für bürgerliche Prozesse bestellt) ist der Gehülfe des Untersuchungsrichters, wo dieser, mit Zustimmung des Staatsanwalts, seine Mitwirkung als zweckmäßig erkennt; in unverschieblichen Fällen handelt er für sich (§. 94 — 103).

4) Das collegiale Bezirksgericht hat in wichtigeren Incidentpunkten, z. B. wo ein Verhaftsbefehl zu geben, eine Differenz zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter zu lösen ist, einzuschreiten (§. 91, 219). Es erkennt sodann, mit einer Besetzung von drei Stimmführern, mit Ausschließung des Untersuchungsrichters, über die Versetzung in den Anklagestand.

c) Urtheilende Richter functioniren:

1) Der Amtsrichter in den Straffällen, die bisher zu der Competenz der Bezirksämter gehörten;

2) die Bezirksgerichte mit einer Besetzung von drei Stimmführern, in den Straffällen, die die Competenz der Amtsrichter überschreiten, und jene der Criminalgerichte nicht erreichen, — in jenen correctionellen Fällen, welche noch provisorisch bis zum Erscheinen eines neuen Strafgesetzbuchs auszuschneiden sind.

3) Die Criminalgerichte in allen peinlichen Fällen werden als vierteljährige Assisen am Orte des Bezirksgerichts in folgender Weise gebildet (außerordentlich finden sie in dringenden Fällen Statt). Sie bestehen aus drei Stimmführern, nämlich dem Präsidenten, der aus der Zahl der Appellationsräthe vom Justizministerium ernannt wird; aus zwei andern Appellationsräthen, die nach einer bestimmten Reihenfolge eintreten; aus den Mitgliedern des Bezirksgerichts, mit Ausschluß des Untersuchungsrichters; reichen diese nicht zur Zahl von sieben, so werden die von dem Großherzog ständig bestellten rechtsgelehrten Ergänzungsrichter nach dem Alter ihrer Ernennungen zugezogen, reichen auch diese nicht zu, die Amtsrichter des Orts, und dann die Amtsrichter des Bezirks nach der Nähe ihres Amtssitzes (§. 340). Mit dieser Bildung des Criminalgerichts steht es in nächster Verbindung, daß der Angeklagte, wenn er will, die drei Mitglieder, welche über die Besetzung in den Anklagestand gestimmt haben, ablehnen kann, ferner zwei weitere Richter ohne Angabe von Gründen, im Ganzen also fünf Mitglieder (§. 356, 357).

Der Staatsanwalt des Bezirksgerichts vertritt das öffentliche Interesse sowohl bei dem Criminalgerichte, als bei dem Bezirksgerichte und bei den Amtsrichtern.

d. Als Appellationsrichter erscheinen:

1) die Bezirksgerichte in den Fällen, wo die Amtsrichter geurtheilt haben;

2) die Appellationsgerichte in den Fällen, wo die Bezirksgerichte als correctionelle Gerichte geurtheilt haben;

3) das Oberappellationsgericht in den Fällen, wo die Bezirksgerichte in ihrer Zusammensetzung als Criminalgerichte urtheilen.

Die Staatsanwaltschaft verrichtet bei den Appellationsgerichten der dabei angestellte Oberstaatsanwalt, bei dem Oberappellationsgerichte der Generalstaatsanwalt.

II. Gründung des Verfahrens.

§. 3.

a. Der Anklageproceß liegt dem ganzen Verfahren zu Grund. Daher überall die Einwirkung des Staatsanwalts als öffentlichen Anklägers vom Anfang bis zu Ende des Processes, daher die Bestimmung, daß von den Anträgen des Staatsanwalts die Einschreitung und Fortsetzung der Voruntersuchung abhängt, unbeschadet der unverzüglichen Einleitungen und Verfügungen anderer Behörden; daß der Staatsanwalt, sobald die Vernehmung in den Anklagestand erkannt ist, die Anklageacte fertigt, welche die Grundlage des Verfahrens vor dem urtheilenden Gerichte bildet, daß über die Anträge des Staatsanwalts hinaus in deterius nicht erkannt werden darf, daß er im öffentlichen Interesse appellirt.

b. Das Hauptverfahren vor dem urtheilenden Gerichte ist mündlich, so wie hingegen die Voruntersuchung schriftlich zu Protokoll gepflogen wird.

Die Folge hiervon ist: daß der Angeklagte und sein Verteidiger vor dem versammelten Gerichte gehört wird, daß der Staatsanwalt hiebei mündlich handelt, und daß die Zeugen, deren Vorladung beschossen ist, vernommen werden.

Die Zeugen werden jedoch schon in der Voruntersuchung beeidigt, und in die Haupt Sitzung werden sie nur dann vorgeladen, 1) wenn der Staatsanwalt ihre Vorladung ver-

langt, 2) wenn der Angeschuldigte die Vorladung derjenigen Zeugen, deren der Staatsanwalt sich bedienen will, verlangt, 3) wenn der Angeschuldigte die Vorladung der von ihm aufgeführten Entschuldigungszeugen verlangt, und das Gericht die Vorladung als zulässig erkennt.

Außer diesen Fällen werden die Zeugenaussagen aus der Voruntersuchung verlesen (§. 293, 353, 385.)

Bei vorhandenem Geständnisse kann die Vorladung der Zeugen unterlassen werden.

Das in der Voruntersuchung abgelegte Geständniß, wenn es in der Sitzung widerrufen wird, behält die Wirkung, die je nach Maßgabe der sonstigen Beschaffenheit des Geständnisses und der Gründe des Widerrufs ihm beigelegt werden kann.

c. Die Verhandlung vor dem urtheilenden Richter ist überall öffentlich. Nur auf Antrag des Staatsanwalts, wenn er erweist, daß aus der Deffentlichkeit Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, geschieht die Verhandlung in Abwesenheit des Publikums, — aber auch dann kann der Angeklagte die Anwesenheit einiger Freunde verlangen, deren Anzahl der Präsident bestimmt, — auch können die Advocaten des Gerichts nicht entfernt werden (§. 363, 364, 365).

d. Die bisherige Beweis theorie erleidet nur darin eine Abänderung, bezugsweise festere Bestimmung:

1) daß der Beweis des objectiven Thatbestands durch directe Beweismittel (Geständniß, Zeugen, Augenschein) wenigstens unterstützt seyn muß;

2) daß der Beweis durch Anzeigen (Inzichten) zu dem Beweise, wer der Thäter sei, und der Zurechnung (des subjectiven Thatbestandes) als vollständig angenommen werden kann, unter der Voraussetzung, daß die Thatsache, welche der Instanz zu Grund liegt (aus welcher die Inzicht als Conclussion gefolgert wird) mit directem Beweise unter-

stützt ist (§. 464), und daß der Anzeigen mehrere sind, daß der Angeschuldigte ein solches Subject ist, zu dem man sich der That versehen kann, und endlich der objective Thatbestand des Verbrechens und Vergehens in obiger Weise erwiesen ist.

e. Zu jedem verurtheilenden Erkenntnisse müssen Entscheidungsgründe gegeben werden. Das verurtheilende Erkenntniß muß aussprechen, welcher That der Angeschuldigte und in welchem Grade er schuldig und mit welcher Strafe er zu belegen sei. — Die Lossprechenden Urtheile erfolgen zwar unter der einen Formel der Freisprechung, jedoch muß darin ausgesprochen werden, ob die Freisprechung aus dem Grunde erfolgt, weil es an einer strafbaren That, oder an dem Beweise gegen den Thäter fehlt, oder weil die Unschuld des Thäters bewiesen ist (§. 431).

f. Die Untersuchung kann nach jedem freisprechenden Urtheile wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel aufgefunden werden und das Gericht sie für hinreichend erkennt.

g. Der Recurs ist nicht mehr auf den Unschuldsrecurs beschränkt; die Appellation ist ordentliches Rechtsmittel. Sie dient dazu, sowohl die Beschwerden gegen Mängel des Verfahrens, als jene gegen den materiellen Inhalt des Urtheils auszuführen; nur mit dem Unterschiede, daß im letzten Falle das Obergericht sogleich reformiren kann, im andern Falle aber die Sache an ein anderes Untergericht remittirt. Die Appellation ist ein gemeinschaftliches Rechtsmittel, welches dem Angeklagten und dem Staatsanwalt zusteht. Es ist jedoch beiderseits auf die Fälle beschränkt, wo die Verletzung gesetzlicher Vorschriften bestimmt nachgewiesen werden kann, und ist ausgeschlossen da, wo dieses nicht möglich ist, wo nämlich nach dem Gesetze das Ausmessen der Beweiskraft der richterlichen Ueberzeugung überlassen ist. Zulässig ist

demnach die Appellation, wo erhebliche, d. h. auf das Urtheil einwirkende Mängel des Verfahrens, ferner wo nachgewiesen wird, daß eine That als Verbrechen erkannt worden, die es nicht ist, oder nicht erkannt worden, die es ist, — daß eine nicht gesetzliche Strafe erkannt, oder eine gesetzliche nicht erkannt worden, daß die gesetzlichen Bedingungen fehlen, unter welchen ein Beweis als vollständig erkannt werden darf. Nicht zulässig aber ist die Appellation, wenn es sich nur darum handelt, die Stärke des Beweises, so weit das Mehr und Weniger dem Richter anheimgestellt ist, zu beurtheilen, oder den Grad der Strafe so weit das Gesetz ein Minimum und Maximum statuirt, zu bemessen. — Die Appellation beschränkt sich daher nicht auf eine bloße Cassation, sondern umfaßt auch den materiellen Theil des Erkenntnisses, so weit er durch gesetzliche Merkmale bestimmbar ist.

h. Die Wiederherstellung, gleichbedeutend mit der Wiederaufnahme der Untersuchung, steht innerhalb der Verjährungszeit des Verbrechens, sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten zu, sowohl wegen Entdeckung der Falschheit der Beweise und der Bestechung der Richter, als wegen aufgefundenener neuer Beweise.

i. Die Begnadigung steht in jedem Stadium des Processes und des Vollzugs dem Regenten zu. — Das Gesuch um Begnadigung hat Suspensiveffect.

In diesen Momenten findet sich das Wesentliche des Processes zusammengefaßt. Denn das Weitere, was die Erhebung des Beweises, die Vorschriften wegen Erkennung der persönlichen Verhaftung, Abwesenheitsproceß, Vollstreckung und dergleichen betrifft, ist theils Wiederholung, theils genauere Bestimmung des Gemeinrechtlichen.

B. Beleuchtung.

I. Des Verfahrens.

§. 4.

Entschiedene Vorzüge vor dem bisherigen erlangt das neue Verfahren:

1) durch den Anklageproceß. So wie im Untersuchungsverfahren Alles von der losen Leitung des Untersuchungsrichters abhängig war, und selbst nach dem Urtheile im öffentlichen Interesse keine weitere Notiz davon genommen werden konnte, als im Wege des Recurses an das Oberhofgericht, wobei die Staatsbehörde nicht einmal die Befugniß der Beschwerdeausführung hatte, dem Angeschuldigten aber das Recht der Vertheidigung völlig benommen war, — an die Stelle dieses Verfahrens tritt nun ein anderes, wobei die Staatsbehörde vom Anfang bis zum Ende des Processes das öffentliche Interesse bewacht, und in den Stand gesetzt ist, Alles, was zu Entdeckung der That und zu ihrer Bestrafung dient, beizubringen und auszuführen; wobei von der andern Seite auch das Interesse des Angeschuldigten durch die Vertheidigung und durch das Recht der Beschwerdeführung gesichert ist.

Das Vorerkenntniß über die Verletzung in den Anklagestand führt den großen Vortheil mit sich, daß vielleicht von hundert Fällen fünfzig ihre Erledigung erhalten durch Freisprechung oder Hinweisung an den geeigneten Richter, statt daß alles dieses im Untersuchungsproceße bis zu dem Endurtheile verschoben blieb. Damit steht

2) in nächster Verbindung das System der Rechtsmittel, eine wesentliche Verbesserung der von beiden Seiten zu großen Beschränkung des Recurses. Der Mißbrauch wird dadurch vermieden, daß nur bestimmbare Merkmale als Grund der Appellation zugelassen werden, und die Schwierigkeit der Erledigung wird dadurch vermindert, daß

zur Verhandlung über die Appellation nur der Staatsanwalt und der Bertheidiger beigeladen wird, der Angeschuldigte aber nur, wenn er auf freiem Fuße ist, dabei erscheinen kann, das Urtheil sodann auf schriftlichen Vortrag aus den Acten erfolgt. Das Verfahren erträgt um so mehr diese Vereinfachung, weil bei der Appellation nur eigentliche Rechtsfragen zur Sprache kommen; denn selbst die Fragen über den Beweis der That, werden nur von dem Gesichtspunkte aus erörtert, ob die gesetzlichen Bedingungen dabei vorhanden sind.

3) Ein weiterer entschiedener Gewinn ist es, daß wir eine Beweisstheorie erhalten, wonach auch Indizien ihren Werth haben. Denn mit Abschaffung der Tortur hatte der Art. 22 der P. S. O. D. seine Bedeutung verloren, und der Richter, dem es verboten war, auf Anzeigungen zu verurtheilen, war genöthigt, seine offenbarste Ueberzeugung gefangen zu geben. Nun ist der Indizienbeweis zugelassen, unter solchen Bedingungen jedoch, daß hievon nicht mehr zu befürchten ist, als auch von einem directen Beweise. Denn auch der Zeuge zieht aus seiner Wahrnehmung Schlüsse, indem er Ursache und Wirkung in Verbindung setzt, weil sie gewöhnlich in solcher Verbindung stehen. Die Bedingungen sind so genau bemessen, daß eine Täuschung nicht anders möglich ist, als überhaupt bei menschlichem Urtheile. Denn nicht allein auf Indizien darf geurtheilt werden, wenigstens der objective Thatbestand muß mit directem Beweise unterstützt seyn; ferner muß dieses der Fall seyn bei der Thatsache, aus welcher die Anzeigung gefolgert wird, es müssen mehrere Anzeigungen vorhanden seyn, und zwar getrennt, auf verschiedenen Thatsachen beruhend, — es muß die allgemeine Anzeigung, daß man sich der That zu dem Angeschuldigten versehen könne, in jedem Falle hinzutreten; endlich muß über die Frage, ob gegen den Thäter

bewiesen sei, eine Majorität von fünf gegen zwei vorhanden seyn.

4) Nicht zu verkennen sind die Vorzüge der mündlichen Verhandlung vor dem urtheilenden Richter. Der Richter erlangt aus dem Munde des Anklägers, des Angeklagten und des Bertheidigers die unmittelbare Kenntniß von der Sache, die er sonst nur mittelbar aus dem Vortrage eines Gerichtsmitgliedes schöpft. Es wird ihm möglich, durch unmittelbare Fragen sich die Aufklärung zu verschaffen, die er für nothwendig hält. Endlich ist die mündliche Verhandlung für das, was bisher das Schlußverhör vor Urkundspersonen leisten sollte, eine weit bessere Garantie. Nicht durch ein mechanisches Ablesen und mittelbar, sondern durch freien Vortrag und unmittelbar erhält nun der Richter die Ueberzeugung, daß die Angaben und Geständnisse des Angeklagten wirklich und ungezwungen erklärt seien. — Den Nachtheil aber hat dieses Verfahren, daß Zeugen mit bedeutenden Kosten und zu ihrer großen Belästigung beigebracht werden müssen. Dieser Nachtheil wird jedoch, wo nicht ganz beseitigt, doch bedeutend vermindert werden, wenn der Staatsanwalt in den wenigsten Fällen die Vorladung der Zeugen verlangt, und selbst der Zeugen nur da, wo es ihrer unumgänglich bedarf, zu Begründung der Anklage sich bedient. Hierdurch wird dann auch dem Angeklagten die Veranlassung benommen, die Vorladung der Anschuldigungszeugen zu verlangen. Eine Frage wäre noch, ob nicht dem Gerichte jedenfalls, wo die persönliche Vorladung, sei es von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten, verlangt wird, das Vorerkenntniß darüber, ob es nothwendig sei, zustehen sollte? In diesem Falle müßten freilich jedesmal die besondern Gründe angegeben werden. Consequent scheint es damit zu seyn, daß über die Vorladung der Bertheidigungszeugen ein solches Vorerkenntniß eingeräumt ist. Warum sollte nicht Gleiches bei Anschuldigungszeugen ge-

stattet seyn? — Ich möchte diesen Punkt nicht als Lebensfrage bezeichnen; er wird weiter unten noch bei der Gerichtsverfassung zur Sprache kommen. Dort wird es sich zeigen, daß er für die practische Ausführung des neuen Processes wenigstens von Erheblichkeit ist. Ich führe bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung an, die ich in diesen Tagen aus dem Munde eines sehr geachteten französischen Rechtsgelehrten, des Generalprocurators de Vaur von Colmar, vernommen habe, — daß die Zeugenaussagen in der Voruntersuchung zuverlässiger seien, als die in der öffentlichen Sitzung, wo die Zeugen gar oft, durch die Anwesenheit der Angeklagten und ihrer Angehörigen eingeschüchtert, wankend werden. Ein Grund mehr, auf das persönliche Erscheinen der Zeugen das große Gewicht nicht zu legen, um so mehr, als bei uns die Zeugen in der Voruntersuchung bereits beeidigt werden, eine Abänderung der Aussagen in der Hauptsitzung daher nicht leicht zu erwarten ist.

5) Ein Hauptvorthail des neuen Verfahrens wird in der Beschleunigung bestehen. Bisher war der Gang des Processes ganz in den Händen des Untersuchungsrichters gelegen. War die Untersuchung geschlossen, so begannen die neuen Zögerungen, wenn die Sache in die Hände des Medizinalreferenten, des Bertheidigers, des Referenten kam, und zuletzt machte noch die Vorlage beim Oberhofgerichte, beim Justizministerium Aufenthalt. — In Zukunft controlirt der Staatsanwalt den Untersuchungsrichter bei jedem Schritte, der Bertheidiger bedarf zur mündlichen Bertheidigung einer Vorbereitung von wenigen Tagen, ein schriftlicher Vortrag kömmt nicht vor, so daß der wichtigste Fall vierzehn Tage nach geschlossener Untersuchung zur Entscheidung gelangen kann. —

Die Rechtsmittel werden häufiger ergriffen werden, dagegen werden die Recurse zur Gnade, oder wenigstens die Officialvorlagen zu diesem Behufe, seltener seyn. — Die

Rechtsmittel selbst werden, da sie an kurze Fristen und einfache Formen gebunden sind, wenig Aufenthalt machen. Sie werden auf einfache Rechtsausführung und schriftlichen Vortrag erledigt.

§. 5.

So viel über die entschiedenen Vortheile, die an sich schon ausreichend sind, dem Entwurfe Beifall zu verschaffen. Die Hauptzüge des Verfahrens haben auch bereits die Billigung erhalten, in dem Gesetzentwurf d. d. 10. Jun. 1831, über die Gerichtsverfassung, worin das mündliche Verfahren und der Staatsanwalt, folgeweise also der Anklageproceß aufgenommen war. Ich muß aber zugleich auf dasjenige aufmerksam machen, was in dem Entwurfe bedenklich ist. — Dahin rechne ich

die unbedingte Oeffentlichkeit.

In dem eben angeführten Gesetzentwurfe von 1831 war zwar auch die Grundlage des öffentlichen Verfahrens gegeben; im §. 8 heißt es:

„Mit dem Entwurfe einer auf die Grundlage des öffentlichen und mündlichen Verfahrens gebauten Strafproceßordnung wird eine vollständige Gerichtsverfassung als Gesetzentwurf vorgelegt.“

Damit war aber nichts zu Stande gekommen, — die Bedingungen und Beschränkungen der Oeffentlichkeit blieben dem künftigen Entwurfe jedenfalls vorbehalten, — die Erfahrungen und Erwägungen weiterer vier Jahre dürfen nicht unbenutzt bleiben. — Ich bin noch jetzt von den Vortheilen der Oeffentlichkeit überzeugt. Sie allein ist im Stande, der Gerechtigkeitspflege volles Vertrauen zu verschaffen, sie bewahrt die Richter vor manchem Mißstande, vor mancher Nachlässigkeit, die unterbleiben, wenn sie sich von dem Publikum beobachtet sehen. Auch wäre es jetzt, nachdem im bürger-

lichen Proceß die Deffentlichkeit besteht, nicht consequent, im Strafproceße sie unbedingt zu verweigern. — Aber ich will nicht, daß die Gerichte zur Schule der Diebe und Gauner, daß sie zum Schau- und Lummelplatz der Partheien werden. Ich habe das, was kaum einer nähern Ausführung bedarf, näher ausgeführt; ich bin damit bei der Gesetzgebungscommission in der Minorität geblieben. Ich wiederhole, daß die Deffentlichkeit nur dann ihren Zweck erreicht, wenn solche Leute zugelassen werden, von welchen, ihrer Stellung nach, ein reifes, ruhiges Urtheil zu erwarten ist. Ich bezeichne einige Notabilitäten, wie ich sie dort bezeichnet habe, und überlasse es höherem Ermessen, was hinzuzulassen oder beizusetzen sei. Auch möchte ich weiter in Vorschlag bringen, daß, wenn der Angeklagte selbst die Deffentlichkeit sich verbittet, und der Staatsanwalt es zugestehet, die Deffentlichkeit unterbleiben soll. Ich denke mir den Fall, wo es einem ehrliebenden Menschen, der vielleicht nun freigesprochen wird, zur Qual und zur anticipirten Strafe wird, öffentlich vor Gericht zu stehen. Ueberhaupt sehe ich nicht, wer in einem solchen Falle ein wohlgegründetes Recht haben sollte, die Deffentlichkeit zu verlangen, wenn nicht der Borwitz ihn treibt.

II. Beleuchtung der Gerichtsverfassung.

§. 6.

Sehr erheblich für die practische Ausführbarkeit des neuen Verfahrens ist es, die neue Gerichtsverfassung so einzurichten, daß sie nicht störend eingreife in den Staatshaushalt und in die wichtigsten Lebensverhältnisse. Mit andern Worten, die Einrichtung darf nicht zu kostspielig seyn, und sie darf nicht eine totale Umwälzung aller Localverhältnisse, eine durchgängige Abänderung aller Gerichtsstöße, eine durchgängige Versetzung der Richter mit sich führen.

In der neuen Hierarchie bestehen:

III.

1) *Amtsrichter*, beiläufig für die jetzigen *Amtsbezirke*, und zwar als *Einzelrichter* in *Civilsachen*, nämlich in summarischen und geringeren *Processen*, und wo in andern *Sachen* ihr *Forum prorogirt* wird, — in *Strafsachen* mit der *Competenz*, wie sie jetzt die *Bezirksämter* haben, und in wichtigern *Sachen*, wo *Untersuchungshandlungen* wegen *Dringlichkeit* oder aus *Auftrag* von ihnen vorzunehmen sind.

2) *Bezirksgerichte*, mit einem *Präsidenten* und wenigstens zwei *Richtern*. Es sollen deren beiläufig zehn seyn. — In *Civilsachen* urtheilen sie collegialisch in allen Fällen, die die *Competenz* der *Amtsrichter* übersteigen, und als *forum privilegiatum* in dem Umfange, wie die *Hofgerichte* bisher. — In *Strafsachen* haben sie zweifache *Competenz*, als *correctionelle Gerichte*, — als *Criminalgerichte* in der *Zusammensetzung* mit den *Mitgliedern* des *Appellationsgerichtes* und mit andern *Hilfspersonen*. — Aus ihnen wird ferner der *Untersuchungsrichter* für den *Bezirk* genommen.

3) *Hofgerichte*; deren sollen nur zwei seyn, — in *Civilsachen* als *Appellationsinstanz*, — in *Strafsachen* als *Appellationsinstanz* für *correctionelle Sachen*, worin die *Bezirksgerichte* geurtheilt haben.

4) Das *Oberhofgericht* — in *Civilsachen* als *dritte Instanz*, — in *Strafsachen*, *zweite Instanz* von *Urtheilen* der *Criminalgerichte*.

Bei dieser *Einrichtung* bleibt nichts an seiner *Stelle*, als das *Oberhofgericht* und zwei *Hofgerichte*. Zwei *Hofgerichte* werden aufgelöst, zehn *Bezirksgerichte* werden neu errichtet, — ob und welche *Amtsrichter* an ihrer *Stelle* bleiben, wird sich erst zeigen.

Für zehn *Bezirks*, resp. *Criminalgerichte* müssen angemessene *Localitäten* und *Gefängnisse* hergerichtet werden. Die *Localitäten* von zwei *Hofgerichten* werden dagegen vacant.

Bei dieser Umwälzung kömmt weiter folgende wichtige Frage in Betrachtung:

§. 7.

Es fragt sich: will man die Assisen in der Zusammensetzung, wie sie vorgeschlagen sind, und mit dem weiten Recusationsrechte, wie man es dem Angeklagten einräumt?

Ich halte beides nicht für angemessen, und würde es vorziehen, daß die Hofgerichte in ihrer jetzigen Zahl und Gestalt die Criminalgerichte seyn und bleiben sollen. Die vorgeschlagene Composition bietet für eine solide Rechtspflege weniger Sicherheit dar, und ist zudem verwickelt und kostspielig. Die Mitglieder sind Männer, die meistens im Anfangsdienste stehen, nämlich Mitglieder des Bezirksgerichts, und Amtsrichter, — die Rechtsgelehrten, die der Großherzog wählt, z. B. aus den Advocaten und dergleichen, sind nicht, was man heut zu Tage von jedem Richter verlangt, sie sind nur für kurze Zeit aufgestellt, — ihre Stellung ist völlig prekär. — Die Reisekosten und Diäten der auswärtigen Mitglieder werden bedeutend seyn.

Ich halte es nicht für würdig, daß man gegen Richter, die der Großherzog seines Vertrauens würdig hält, ein unbedingtes Recusationsrecht, ohne Gründe anzugeben, ausübe, daß man von zwölf Richtern fünf recusiren könne. Es wird leicht von Parteimännern durch ihren Einfluß dazu mißbraucht werden, gewisse Richter, die nicht ihre Gesinnung theilen, jedesmal zu recusiren, und auf diese Weise in der Deffentlichkeit schwarz zu bezeichnen. — Ein so componirtes Gericht hat zudem das Unbequeme, daß Prozesse, die nicht eben während der Assise reif werden, ein Vierteljahr länger bis zur nächsten Assise ruhen müssen. Auch wird es schwerer seyn, für zehn Criminalgerichte zehn gebiegene Staatsanwälte zu finden, als vier für so viele Hofgerichte. — Endlich kann man nicht behaupten, die neue Beweis-theorie, wonach der richterlichen Ueberzeugung mehr Raum

gegeben ist, erfordere ein ausgedehnteres Recusationsrecht. Die Richter bleiben immer an eine gewisse Beweistheorie gebunden, sie müssen in den Entscheidungsgründen darüber Rechenschaft geben und gegen ihr Urtheil kann appellirt werden. Ein Grund der Recusation fällt ohnedies hinweg, wenn die Anklagekammer aus Untersuchungs- und Amtrichtern zusammengesetzt wird, das Hofgericht als Criminalgericht daher mit der Versetzung in den Anklagestand nichts zu thun hat, außer dem Falle, wo darüber appellirt wird. In diesem Falle ließe sich, wenn man will, bestimmen, daß die Hofgerichtsmitglieder, welche über die Appellation wegen Versetzung in den Anklagestand geurtheilt haben, bei dem Urtheile über die Hauptsache ausgeschlossen seyn sollen. Ich halte aber auch dieses nicht für nöthig, weil ich in dem Urtheile über Versetzung in den Anklagestand keinen Grund der Befangenheit erkenne.

§. 8.

Diese Betrachtungen, wie eine künftige Gerichtsverfassung dem Zwecke des neuen Verfahrens entsprechen könnte, ohne eine totale Umwälzung mit sich zu führen, haben mich bewogen, im April d. J. meine Gedanken und Vorschläge der Commission vorzutragen. Einer meiner Herren Collegen hat die Idee aufgefaßt und näher ausgearbeitet.

Ueber folgende Punkte sind wir einverstanden:

1) Die Civiljustiz in erster Instanz bleibe bei den Amtrichtern als Einzelrichtern. Selbst nach dem Entwurfe der Commission über die Gerichtsverfassung §. 5 sollen so viele Gegenstände den Amtrichtern zugewiesen werden, daß kein Grund übrig bleibt, ihnen nicht die erste Instanz überhaupt anzuvertrauen. Es war von jeher meine Ueberzeugung, daß, wenn wir drei Instanzen haben, wovon die zwei obern collegial sind, wir einer dritten collegialen Instanz nicht bedürfen. Unsere Proceßordnung ist von dieser Voraussetzung nicht ausgegangen, sie hat sie bloß

als problematisch angenommen, und darum hat sie in den Titeln 8, 18, 19 die Vorschriften gegeben, die sichtbar für das Verfahren vor dem Einzelrichter berechnet sind, und erst im 43ten Titel die Vorschriften beigelegt, die die vorausgehenden Prozeßvorschriften dem Collegialverfahren anpassen. — Der §. 3 des Gesetzentwurfs von 1831 verbiß:

„für die Rechtspflege in erster Instanz sollen Einzelrichter mit beschränkter richterlicher Befugniß bestellt, und Bezirkscollegialgerichte errichtet werden“

darf wohl näher in Erwägung gezogen werden, je näher er in Verbindung tritt mit der praktischen Ausführung des ganzen Systems.

In Frankreich hat man drei Collegialinstanzen, aber die dritte ist nicht, wie bei uns, ein Oberappellationsgericht, sondern lediglich ein Cassationshof.

2) Die Bezirksgerichte collegialer Eigenschaft können daher beschränkt werden auf die correctionellen Fälle. Zu ihnen gehört ferner der Untersuchungsrichter, der die Stelle des Criminalamtes, wie es in früherer Zeit bestanden ist, vertritt. Der Untersuchungsrichter wird in seinen Verrichtungen durch die Amtsrichter unterstützt. Diese Bezirksgerichte bilden sich zu den Sitzungen, die sie wöchentlich einmal, oder monatlich zweimal, halten, in der Art, daß zwei Amtsrichter des Orts, wo der Untersuchungsrichter seinen Sitz hat, mit letztem zu einem Collegium sich vereinigen, — oder daß, wo so viele Amtsrichter und Assessoren nicht am Orte sind, die fehlende Zahl aus den nächstwohnenden Amtsrichtern beigezogen wird. Einer der Amtsrichter würde, allenfalls auf drei Jahre, zum Präsidenten des Zuchtpolizeigerichts ernannt.

3) An diese Gerichte gienge sodann auch die Appellation.

von den Straferkenntnissen der Amtsrichter (versteht sich, mit Ausschluß des Amtsrichters, gegen den appellirt wird).

NB. Ich weiche hierin von meinem Collegen ab, welcher die Appellation von den Amtsrichtern an die Hofgerichte weisen will. Später habe ich mich dieser Ansicht angeschlossen.

4) Die Hofgerichte sollen die Criminalgerichte in den Fällen seyn, welche die Competenz der Bezirks- oder Zuchtpolizeigerichte überschreiten, — und die Appellationsrichter in Sachen, wo von den Bezirksgerichten appellirt wird. Es könnte bei ihnen auch über die Versezung in den Anklagestand durch einen aus drei Mitgliedern bestehenden Senat erkannt werden, so wie in Frankreich die chambre d'accusation bei den Appellationshöfen besteht. — Zwei Einwendungen werden gegen die Competenz der Hofgerichte als Criminalgerichte gemacht:

a. Daß bei ihnen das weite Recusationsrecht verloren gehen würde, was man bei den Assisen statuiren kann. — Ich sehe, wie bemerkt, keinen Verlust dabei. Die aus bestimmten Ursachen recusirt werden, können aus dem Hofgerichte selbst, oder, wenn es dort fehlt, aus den nächstgelegenen Amtsrichtern ersetzt werden.

b. Die hauptsächlichliche Einwendung ist: daß die mündliche Verhandlung vor den Hofgerichten große Schwierigkeit finden würde, weil es beschwerlich und kostspielig seyn würde, aus weit entfernten Orten Angeschuldigte und Zeugen erscheinen zu machen. — Was die Angeklagten betrifft, ist die Schwierigkeit kaum vorhanden, wenigstens nicht bedeutend, da sie bis zum Sitze des Hofgerichts entweder den ganzen oder den halben Weg zur Strafanstalt gemacht haben, — man nehme die Lage von Mannheim, Rastadt, Freiburg im Verhältniß zu den Strafhäusern in Mannheim, Freiburg und Bruchsal. — Was die Zeugen betrifft, so sind Viele entweder gleich nahe oder näher bei den Hofgerichten, als bei den Bezirksgerichten. Hauptsächlich

aber muß im Proceſſe ſelbſt dafür geſorgt werden, daß keine oder nur wenige Zeugen zur Hauptſitzung vorzuladen nothwendig wird. Der Entwurf hat, wie oben bemerkt, ſchon zum großen Theile dafür geſorgt (§. 3, b). Es könnte noch mehr, ohne Beeinträchtigung des materiellen Rechts, dafür geſorgt werden, wenn, wie oben (§. 4, Nr. 4) bemerkt worden, dem Gerichte in jedem Falle das Vorerkenntniß über die Vorladung der Zeugen überlaſſen würde. Diejenigen, die allen Werth auf das Anſchauen der Zeugen, und auf das Beobachten, welche Mienen und Geberden ſie machen, legen, werden mir um keinen Preis beſtimmen. Ich lege dieſen Werth nicht auf die Anſchauung, weil ich ſonſt den Werth aller hiſtoriſchen Wahrheit läugnen, weil ich die Verwerflichkeit aller Gerichtsverfaſſungen, die ein ſolches perſönliches Erſcheinen der Zeugen nicht erfordern, behaupten müßte. — Der größere Vortheil, den auch ich anerkenne, die Möglichkeit, an die Zeugen aufklärende Fragen zu ſtellen, iſt auch dadurch zu erreichen, daß man, wo wirklich etwas Weſentliches damit bezweckt werden ſoll (was doch nur ſeltene Fälle ſind, eine gute Vorunterſuchung vorausgeſetzt), eine Ergänzung der Unterſuchung anordnet. Dieſe hat bei permanenten Gerichten die Schwierigkeit nicht, die ſie bei vierteljährigen ſißen hat. — Nehme ich aber auch an, daß bei 350 peinlich Verurtheilten, mit Beizählung eines Drittels wegen der Loßgeſprochenen, 460 peinliche Proceſſe vorkommen (laut der Criminaltabelle pro 1832); daß in der Hälfte, alſo in 230 Proceſſen, die Zeugen entfernter vom Hofgerichte ſind, als vom Bezirksgerichte, — nehme ich ferner an, daß nur in der Hälfte dieſer Proceſſe, alſo in 115, zwei Zeugen vorzuladen ſind, im Ganzen alſo beiläufig 200 — 230, aus entfernteren Gegenden, — nehme ich endlich, daß auch bei dieſen 200 nur die Differenz in Anſchlag zu bringen iſt, welche zwiſchen der Entfernung vom Hofgerichte und jener vom Bezirksgerichte beſteht, — ſo iſt wohl die Beſchwerlichkeit und der

Kostenaufwand nicht in Anschlag zu bringen gegen das, was eine totale Aenderung in den jetzigen Localitäten, die Absendung dreier Hofgerichtsräthe zu jeder Assise, und die Beziehung auswärtiger Amtsrichter; ferner die alsdann nothwendige eigene Besetzung der Bezirksgerichte verursacht, abgesehen von der bessern Gewährleistung gut besetzter Hofgerichte in Vergleichung mit stets wandelbaren, aus einer untern Classe der Richter genommenen Stimmführern, abgesehen von einem willkürlichen Recusationsrechte, welches mit dem Ansehen der Staatsgewalt nicht wohl sich verträgt.

4) Das Oberhofgericht wäre sodann der gemeinschaftliche Appellationshof in allen Criminalsachen, so wie er es nach dem Entwurfe seyn soll.

5) Die Staatsanwaltschaft könnte dann auch vereinfacht werden, indem zwar bei den vier Hofgerichten vier Staatsanwälte bestehen müßten, statt der zehn Staatsanwälte bei den Bezirksgerichten aber zehn Substituten genügen würden. Denn ich setze voraus, daß diese, unter steter Controlirung des Staatsanwalts beim Hofgerichte, nur bei der Untersuchung das öffentliche Interesse vertreten, dagegen der Staatsanwalt bei der Anklagekammer, wo die Sache ihre entscheidende Richtung erhält, functionirt, sodann die Anklageacte fertigt und den Proceß in seinem ganzen fernern Verlaufe bei dem Hofgerichte bis zum Endurtheile führt.

§. 9.

Demnach würde die Gerichtsverfassung auf folgende Weise sich einfach gestalten:

1) Die **A m t s r i c h t e r**, ungefähr in ihrem jetzigen Amtsbezirke zu 20,000 Seelen, über die bürgerliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz, — sie sind Strafgerichte mit der Competenz, welche die Gesetze in geringern Fällen ihnen zuweisen, und führen die Untersuchungen in Fällen, wo wegen Dringlichkeit oder Gelegenheit einzelne Acte von ihnen vorgenommen

werden. Ihre Gehülfen könnten in einem Assessor oder in einem rechtsgelehrten Actuar bestehen.

2) Es bestehen Untersuchungsämter, ungefähr zehn, mit einer Seelenzahl von 100,000 bis 120,000 Seelen. Ihre Gehülfen können in Rechtspracticanten bestehen, die zugleich Actuaren sind, mit Beigebung eines Decopisten. Ihr nächster Substitut kann auch der Amtsrichter des Orts seyn. Ihren Wohnsitz erhalten sie an jenen Orten, wo schon die besten Gefängnisse sich vorfinden und die beiläufig der Mittelpunkt des Bezirkes sind, z. B. Stockach, Billingen, Säckingen, Freiburg, Offenburg, Rastadt, Karlsruhe, Mannheim, Mosbach, Tauberbischofsheim.

3) Die Bezirks- oder Zuchtpolizeigerichte werden aus dem Untersuchungsrichter und zwei Amtsrichtern (oder einem Amtsrichter und einem Assessor) zusammengesetzt, und urtheilen mit drei Stimmführern. Ihre Competenz erstreckt sich bis zu zwei- oder dreijährigem Arbeitshause.

4) Die Hofgerichte bleiben in ihrer bisherigen Verfassung und Zahl. In Strassachen urtheilen sie mit sieben Stimmführern (den Präsidenten eingerechnet), als Anklagesenat mit drei Stimmführern. — Es ist bemerkt worden, daß, wenn die Hofgerichte Criminalgerichte seyn sollten, deren wenigstens sieben seyn müßten. — Ich überzeuge mich nicht von der Nothwendigkeit, vorausgesetzt, daß von dem persönlichen Erscheinen der Zeugen ein mäßiger Gebrauch gemacht wird. Künftige Erfahrungen könnten erst lehren, ob es einer Vermehrung der Hofgerichte bedürfe. Das System selbst leidet dadurch keine Aenderung.

(Eine an sich nicht wesentliche Frage muß ich bei dieser Gelegenheit aufwerfen, — ob der Name Hofgericht, Oberhofgericht beibehalten werden soll? Mir scheint es, daß er geeigneter und deutscher sei, als Appellationsgericht, Oberappellationsgericht. Die letzte Benennung ist nicht einmal

richtig, weil die Function dieser Gerichte nicht auf Appellation und Oberappellation beschränkt ist).

Nach dem bemerkten Systeme würden der Local- und Personalveränderungen nur wenige eintreten, indem die meisten Amtsorte ihre Amtsrichter behielten, und die Untersuchungsämter an jetzigen Amtsorten ihren Sitz erhielten. Selbst die Untersuchungsrichter würden aus den hierzu tauglichsten Bezirksbeamten zu wählen seyn, und das jetzige Amtspersonal dadurch kaum eine Vermehrung erhalten.

Die Staatsanwaltschaft würde bestehen aus einem Oberstaatsanwälte bei dem Oberhofgerichte, aus vier Staatsanwälten bei den vier Hofgerichten, aus zehn Substituten bei den Untersuchungsämtern.